Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65. Düsseldorf, Sonnabend, den 16. Oktober 1830.

(Nr. 425.) Bekanntmachung. I. S. II. Nr. 7100.

Es scheint, nach einzelnen vorgekommenen Fällen zu schließen, in den Rheinprovinzen die Meinung statt zu finden, daß ein Erhängter nicht angerührt werden dürfe, bevor nicht der Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige geschehen ist.

Um den nachtheiligen Folgen dieses Irrthums zu begegnen, wird in Folge Allerhöchster Bestimmung das Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Pflicht desjenigen, der einen Erhängten findet, darin besteht, ihm Hülfe zu leisten und das seinige zur Anwendung der angeordneten Lebensrettungs-Versuche beizutragen und daß erst dann wenn den Bedürfnissen angeblicher Hülfe genügt worden ist, die Anzeige an die Behörden ungesäumt hinzutreten muß.

Berlin, den 24. August 1830.

Die Minister

des Innern und der Polizei: gez. v. Schuckmann.

der Justiz, für denselben: gez. v. Kamptz.

Nr. 426.) Bekanntmachung.

Die lithographische Anstalt von Arnz et Comp. in Düsseldorf, hat die Herausgabe eines anatomischen Atlasses übernommen, von welchem die erste Lieferung bereits erschienen ist, und durch Genauigkeit der Zeichnung, Reinheit des Drucks und Sauberkeit der Ausführung überhaupt, so wie durch den verhältnißmäßig äußerst billigen Preis, vor vielen andern derartigen Leistungen eine besondere Auszeichnung verdient.

Das Ganze wird aus 5 Lieferungen, und sechszig groß Imperial-Folioblättern bestehen; die nöthigen Erklärungen sind auf besonderen Bogen beigefügt. Jede Lieferung kostet 4 Rthlr. Courant.

Ich nehme gern Veranlassung, das ärztliche Publikum auf dieses nützliche Unternehmen aufmerksam zu machen.

Koblenz, den 12. Oktober 1830.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident:
von Ingersleben.

(Nr. 427.) Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series III. zu Kurmärkschen ständischen Obligationen betr. II. S. V. Nr. 2512.

Bei der am 1. Nov. d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjährlicher Zinsen von Kurmärkschen ständischen Obligationen auf den dazu gehörigen letzten Coupon (Series II. Nr. 8) werden zugleich die neuen Zins-Coupons Series III. Nr. 1—8., welche die Zinsen vom 1. Nov. 1830. bis letzten Okt. 1834. umfassen, ausgereicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es geschieht dies bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. hierselbst, vom 1. Nov. 1830. ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage des Monats ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Wer Coupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, spezifizirt dieselben nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Kontrole der Staatspapiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Kontrole nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung der neuen Zins-Coupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten.

Um auswärtigen Besitzern Kurmärkischer ständischer Obligationen indessen das Geschäft der Einziehung neuer Zins-Coupons möglichst zu erleichtern, wird genehmigt, daß diese ihre Obligationen an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kassen einsenden können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Dezember d. J. thun, auch, falls er im Besitz von mehr als einer Obligation ist, diesen zwei in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs-Haupt-Kassen übersenden dann die ihnen auf diese Art zugekommenen Obligationen an die Kontrole der Staatspapiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt und diese mit den Obligationen selbst zur unentgeldlichen Extradition an die Eigenthümer der einsendenden Kasse zurückschickt.

Berlin, den 1. Oktober 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:

(gez.) v. Bredow. Thiede.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 428.) Statut der Handelskammer von Elberfeld und Barmen. I. S. III. Nr. 4620.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc., haben zur Beförderung des allgemeinen Handels-Interesses, die Einsetzung einer Handelskammer für die Stadtbezirke Elberfeld und Barmen beschlossen, und verordnen deßhalb auf den Antrag unseres Ministers des Innern wie folgt:

§. 1. Es wird für die Stadt-Gemeine Elberfeld und Barmen eine Handelskammer errichtet, welche ihren beständigen Sitz in der Stadt Elberfeld hat, und die Benennung Handelskammer von Elberfeld und Barmen führt.

§. 2. Die Handelskammer besteht aus sechszehn Mitgliedern, wovon acht aus dem Elberfelder und acht aus dem Barmer Handelsstande berufen werden. Sie wählt den Vorsitzenden alljährlich aus ihrer Mitte. Wenn die Regierung es jedoch für angemessen erachtet, an den Berathungen über einzelne Gegenstände unmittelbaren Antheil zu nehmen, so ernennt sie dazu einen Commissarius, welcher alsdann die Sitzungen anberaumt und darin den Vorsitz führt.

§. 3. Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur berufen werden, wer dreißig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahre und darüber alt ist, ein Handlungs- oder Manufactur-Geschäft, wenigstens fünf Jahre lang, für eigene Rechnung persönlich und selbstständig betrieben, auch in dem Gemeinden-Bezirk für welchen er erwählt wird, gegenwärtig seinen ordentlichen Wohnsitz und den Hauptsitz seines Gewerbes hat und durchaus unbescholtenen Rufes ist.

§. 4. Die Bestimmung der Handelskammer ist, den Staatsbehörden ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und Manufactur-Gewerbes und ihre Ansichten über die Mittel zur Beförderung des einen und des andern darzulegen, denselben die Hindernisse, welche der Erreichung dieses Zweckes entgegen stehen, bekannt zu machen und ihnen die Auswege anzuzeigen, welche sich zur Hebung derselben darbieten. Auch kann sie beauftragt werden, über zweckmäßige Ausführung und Verwaltung der öffentlichen Anstalten und Anordnungen, die auf den Handel Bezug haben, die Aufsicht zu führen.

§. 5. Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Kammer berathschlagt gültig, wenn wenigstens neun ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 6. Der Handelskammer ist es gestattet, in eiligen Fällen ihre Vorstellungen und Eingaben unmittelbar an die Ministerien zu richten; sie hat jedoch eine Abschrift derselben gleichzeitig der Regierung einzureichen. Ueber Gegenstände, welche ihr zur Begutachtung von der Regierung vorgelegt worden, berichtet sie an diese.

§. 7. Die Handelskammer erstattet im Monat Januar eines jeden Jahrs einen Haupt-Bericht über den Gang des Handels und Fabrickgewerbes in ihrem Wirkungskreise an das Ministerium des Innern, und faßt darin ihre fernere Wünsche und Anträge in dieser Beziehung zusammen.

§. 8. Die Handelskammer hat über die Qualification der Personen, welche zu vereideten Mäklern oder zu der Verwaltung öffentlicher Handels- und Fabrikanstalten ernannt werden sollen, ihr Gutachten abzugeben.

§. 9. Bei vorkommenden Berathungen über Anstalten, Anlagen oder Anstellungen, welche das Gewerbe eine der beiden Stadtgemeinden ausschließlich betreffen, haben nur diejenigen Mitglieder der Handelskammer ein Stimmrecht, welche derselben Stadtgemeinde angehören, und können darüber als Abtheilung der Kammer, einen Beschluß fassen.

§. 10. Für die erste Bildung der Handelskammer beruft der Landrath zuvörderst durch Umlaufschreiben diejenigen Kaufleute und Fabrick-Inhaber in Elberfeld, welche eine Gewerbesteuer zu zwölf Thalern und darüber erlegen, zu einer Versammlung, und unter seinem Vorsitze diejenigen acht Mitglieder der Handelskammer zu erwählen, welche die Stadt Elberfeld für dieselbe zu stellen hat.

§. 11. Bevollmächtigungen zur Stimmgebung für Abwesende sind unzuläßig.

§. 12. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen.

Die Protokollführer stellen diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches zur Einsicht der Anwesenden vor der Wahl auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

§. 13. Die Wahl wird darnach von den anwesenden Wahlberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 14. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für diese Stellen diejenigen, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen für sich vereinigt haben, wieder zur neuen Wahl gebracht, so lange, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 15. Darnach werden eben so viele Stellvertreter, als Mitglieder der Handelskammer, in gleicherweise gewählt. Im Verhinderungs-Falle eines Mitgliedes wird einer der Stellvertreter zu den Sitzungen berufen.

§. 16. Acht Tage nach Vollbringung dieser Wahl wird in gleicher Art die Wahl der acht Glieder der Handelskammer und deren Stellvertreter vollzogen, welche die Stadtgemeinde Barmen zu stellen hat.

§. 17. Jede Wahl wird dem Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt.

§. 18. Die Handelskammer wird alle Jahre zu einem Viertheile erneuert, in der Art, daß Mitglieder und Stellvertreter von jeder der beiden Stadtgemeinen austreten, und eben so viele in gleicher Art, wie in dem §. 10. festgesetzt worden ist, wieder erwählt werden.

§. 19. Nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche von den erwählten Mitgliedern der Kammer am Schlusse des ersten, zweiten und des dritten Jahres austreten.

Die Stellvertreter treten in derselben Art aus, wie die Glieder der Kammer selbst.

§ 20. Die austretenden Mitglieder und Stellvertreter können immer wieder erwählt werden.

§. 21. Solche Mitglieder der Handelskammer oder Stellvertreter, welche ihren Wohnsitz oder den Hauptsitz ihres Geschäfts aus dem Umkreise der beiden Gemeindebezirke Elberfeld und Barmen verlegen, können an den Berathungen der Kammer nicht länger Theil nehmen, und ihre Stellen werden als erledigt angesehen.

Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied der Kammer oder Stellvertreter aus einem der beiden Gemeindebezirken in den andern verzieht. Jedoch versteht es sich, daß diese für den Ort, wohin sie ihren Wohnsitz verlegt haben, wieder erwählt werden können.

§. 22. Die Schreib-Arbeiten der Handelskammer versieht ein Sekretair, dessen Person und Besoldung von der Kammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung bestätigt wird.

§. 23. Die Räume für die Sitzungen der Handelskammer, ihre Registratur und Kanzlei-Arbeiten werden von der Ortsbehörde zu Elberfeld in dem dortigen Rathhause kostenfrei angewiesen.

§. 24. Ueber die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Handelskammer erforderlichen Ausgaben entwirft dieselbe jährlich einen Etat, welcher durch die Regierung dem Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 25. Diese Kosten werden zur Hälfte in den beiden betheiligten Gemeinden nach dem Fuße der Gewerbesteuer von denjenigen Kaufleuten und Fabrik-Inhabern erhoben, welche eine Gewerbesteuer zu Zwölf Thalern und darüber erlegen, und der Gemeinde-Kasse zu Elberfeld zur Verausgabung auf die Anweisungen der Handelskammer zur besonderen Verrechnung überwiesen.

§. 26. Die Ordnung der Geschäftsführung wird durch ein Regulativ festgesetzt, welches von der Handelskammer selbst nach ihrer Einführung zu entwerfen und von der Regierung zu bestätigen ist.

Urkundlich haben wir dies Statut, welches durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1830.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Schuckmann.

Das vorstehende Statut wird hiedurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 429.) Verhältniß des ehemaligen Rheinberger Fruchtmaaßes zum Preußischen Scheffel. II. S. IV. Nr. 6312.

Das Königliche Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der Finanzen unter dem 8. September d. J., das Verhältniß des ehemaligen Rheinberger Getreidemaaßes zum Preußischen Scheffel so festgesetzt, daß

ein Rheinberger Spint gleich 3,125 Preußischen Metzen, acht Rheinberger Spint also gleich zwanzig fünf Preußischen Metzen (1 Scheffel 9 Metzen);
ein Rheinberger Scheffel (das vierfache eines Spints) gleich 12,5 Preußischen Metzen; dreißig zwei Rheinberger Scheffel also gleich zwanzig fünf Preußischen Scheffeln;
ein Rheinberger Malter (das vierfache eines Scheffels) gleich 3,125 Preußischen Scheffeln; also acht Rheinberger Malter gleich zwanzig fünf Preußischen Scheffeln,

zu rechnen sind.

Diese Feststelluug soll jedoch lediglich zur Ausgleichung der in dem ehemaligen Rheinberger Fruchtmaaße erhaltene Verträgen zu entrichtenden Präſtationen dienen, während dieses Maaß im Verkehr gesetzlich nicht mehr gebraucht werden und vorkommen darf.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1830.

(Nr. 430.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeine zu Wald. I. S. V. Nr. 4893.

Das Königliche Rheinische Ober-Präsidium hat sich bewogen gefunden, der katholischen Gemeine zu Wald, im Keise Solingen, zum Neubau eines Kirchen-Gebäudes eine allgemeine Haus-Collecte, vorläufig in dem Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks, zu bewilligen; und uns zugleich anzuempfehlen, dahin zu wirken, daß diese Collecte einen möglichst reichlichen Ertrag gewähre. Indem wir diese Bewilligung hierdurch bekannt machen, glauben wir der Collecte bei den zu milden Handlungen stets geneigten Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks keinen bessern Eingang verschaffen zu können, als indem wir sie mit den Verhältnissen der Kirchengemeine bekannt machen.

Das bisherige Kirchengebäude der katholischen Gemeine zu Wald, welches schon seit mehreren Jahren in solchem Zustande war, daß dessen Neubau nicht nur wünschenswerth erschien, sondern immer dringender wurde, hat durch den Windsturm am 20. April d. J. so sehr gelitten, daß es dem Einsturze nahe ist, und zur Verhütung von Unglücksfällen hat geschlossen werden müssen.

Der Gottesdienst wird seitdem in einem beschränkten Lokale der Pfarrwohnung zwar gehalten; allein an Sonn- und Festtagen findet in dem engen Zimmer nur ein kleiner Theil der Pfarrgenossen ein schützendes Obdach; die große Mehrzahl derselben ist genöthigt im Freien auszudauren.

Die kirchliche Gemeine besitzt kein Kirchengut, und ist daher auch genöthigt, sogar das Grundstück worauf die Kirche zu erbauen ist, durch Ankauf zu erwerben.

Wiewohl die Zahl der Pfarrgenossen mehr als 1100 beträgt, so bringen diese doch nur 583 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf. in den Staatssteuern bei. Hiernach ist zu ermessen, wie schwer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es den Pfarrgenossen fallen muß, auch die gewöhnlichen kirchlichen Bedürfnisse mittelst außerordentlicher Umlagen zu decken.

Dies Unvermögen der Pfarrgenossen, kann nicht befremden, wenn erwogen wird, daß unter ihnen nur 15 Grundeigenthum besitzen und die übrigen aus Fabrikarbeitern, Tagelöhnern und Dienstboten bestehen.

Die Kosten des Neubaues einer Kirche sind von Baubeamten veranschlagt auf die Summe von . . . . . 8000 Rthlr.

zur Deckung dieser Summe kann die kirchliche Gemeine aus eigenen Mitteln höchstens aufbringen . . . . . 900 Rthlr.

und durch den Verkauf ihres Pfarrhauses und die Erwerbung eines wohlfeilern Wohnhauses für den Pfarrer einen Ueberschuß gewinnen von . . . . . 1000 Rthlr.

zusammen . . . . . 1900 Rthlr.

mithin bleiben zu decken . . . . . 6100 Rthlr.

Dieses wird hinreichen, um die Einwohner unseres Verwaltungsbezirks zu überzeugen, daß die katholische Pfarr-Gemeine zu Wald zur Erreichung ihres christlichen Zwecks der milden Beiträge in möglichst reichlichem Maße bedarf; zu ihnen hegen wir daher auch das Vertrauen, daß sie ihre so vielfältig öffentlich bewährte Mildthätigkeit dieser armen Gemeine insbesondere aus allen Kräften bethätigen werden.

Das angeführte große Bedürfniß und die Mittellosigkeit der Pfarrgemeine hat uns bewogen, dem Kirchenvorstande ausnahmsweise zu gestatten, die Collecte durch den Pfarrer Breidenbach oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes im ganzen Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks — wie solches auf unsere besondere Anordnung im Kreise Solingen bereits geschehen ist, und im Kreise Düsseldorf jetzt geschieht, — mit einem Begleiter aus jeder Gemeinde und unter Beachtung unserer durch das Amtsblatt bekannt gemachten allgemeinen Vorschriften, abhalten zu lassen.

Diesemnach werden nun sämmtliche Herren Bürgermeister, — jedoch mit Ausschluß derjenigen der Kreise Solingen und Düsseldorf, — hiermit angewiesen, die Abhaltung der bewilligten allgemeinen Haus-Collecte in der Bürgermeisterei bis zur Ankunft des genannten Pfarrers, oder eines bevollmächtigten Mitgliedes des Kirchenvorstandes von Wald auszusetzen, sie dann aber von dem Abgeordneten in Begleitung eines angesehenen Gemeindegliedes unter eindringlicher Empfehlung in Vollzug zu setzen, so zum günstigen Erfolge derselben beizutragen und demnächst die aufgekommenen Gelder unverzüglich an die Steuer-Kasse abzuliefern.

Düsseldorf, den 29. September 1830.

(Nr. 431.) Die Abhaltung einer katholischen Kirchen- und einer solchen Haus-Collecte. I. S. V. Nr 5254.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern, haben sich auf den Antrag des Königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten von Vincke Exzellenz bewogen gefunden, zum Retablissement der katholischen Kirche in dem Städtchen Fredeburg, die im Jahre 1810 nebst dem Pfarr- und dem Schul- auch dem Rathhause mit dem größten Theile der Stadt ein Raub der Flammen geworden ist, und aus Mangel an Mitteln bei der großen Armuth der Commune, welche ihre Kräfte bei dem Aufbau der eigenen abgebrannten Wohnungen ganz erschöpft hat, bis jetzt noch nicht völlig hat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder hergestellt werden können, eine katholische Kirchen- und Haus-Collecte in den westlichen Provinzen des Staats zu bewilligen.

In Gemäßheit einer diesfälligen Verfügung des Königlichen Rheinischen Ober-Präsidiums werden die betreffenden Herren Pfarrer und sämmtliche Herren Bürgermeister hierdurch angewiesen, die in Rede stehende Collecte in allen katholischen Kirchen, und bei sämmtlichen katholischen Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks den bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß abhalten, und die aufkommenden Gelder an die einschlägigen Steuer-Kassen zur weitern Beförderung abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1830.

(Nr. 432.) Vermächtniß an die lutherische Gemeinde zu Wupperfeld. I. S. II. Nr. 6783.

Die verstorbene Wittwe Engelbert Nohl, geborene Anna Gertrud Garnichts, hat durch letztwillige Verfügung dem Armenhause der lutherischen Gemeinde in Wupperfeld ein Vermächtniß von 153 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. (200 Rthlr. berg.) hinterlassen und ist dessen Annahme von Staatswegen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 28. September 1830.

(Nr. 433.) Steckbrief gegen den Anton Fischer aus Remagen. I. S. II. Nr. 7326.

Der unten signalisirte Verbrecher Anton Fischer, welcher sich auch wohl Michael Jansen genannt Fournier, und Max Hahn nennt, ist am 10. d. M., Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr auf dem Transport von Werden nach Köln zwischen Ratingen und Mörsenbruch im Aperwald, den ihn transportirenden Gensdarmen entsprungen, nachdem er sich seiner Handfesseln zu entledigen gewußt hatte.

Es werden demnach sämmtliche Behörden hiedurch aufgefordert, auf den rc. Fischer ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die hiesige landräthliche Behörde abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1830.

Signalement.

Namen Fischer; Vorname Anton; Geburtsort Remagen; Wohnort ohne; Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase und Mund ordinair; Bart dunkelbraun; Kinn oval; Statur gesetzt; Gesichtsfarbe gesund; Gesicht rund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: blauer Kittel, graue Tuchjacke, ein Paar aschgraue geripte Hosen, ein Paar Schuhe mit Riemen, eine schwarze Tuchmütze mit Schirm, eine gelb gestrickte Weste.

(Nr. 434.) Steckbrief gegen die Elisabeth Klein aus Essen. I. S. II. Nr. 7061.

Die unten signalisirte Elisabeth Klein aus Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, welche wegen Winkelhurerei in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 25. v. M. des Morgens aus der Wohnung des Sekretairs der Anstalt entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle verhaften und an gedachte Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1830.

Signalement.

Geburtsort Essen; letzter Aufenthaltsort Düsseldorf; Religion katholisch; Alter 20

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahre; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase dick; Mund aufgeworfen; Kinn rund; Gesicht rund; Sprache deutsch.

Bekleidung: ein grau drillichenes Kleid, ein buntes karrirtes Halstuch, eine dito Schürze, ein Paar grau wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Sicherheits-Polizei.

(Eine wahrscheinlich gestohlene Uhr betr.)

Im Besitze des mehrfach gestraften, und mehrerer Diebstähle aufs neue verdächtigen Tagelöhners Heinrich Peter Jürgen Sommer, genannt Isaac, aus dem Bommerholze bei Schwelm, ist die hier unten beschriebene Uhr gefunden worden, welche wahrscheinlich auf keine rechtmäßige Art von ihm erworben sein wird.

Der unbekannte Eigenthümer oder frühere Besitzer wird daher aufgefordert, sich entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate Behufs Nachweisung seiner Ansprüche baldigst zu melden.

Hamm, den 8. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Beschreibung der Uhr.

Selbige ist eine dreigehäusige silberne Taschenuhr. Auf dem Werke am Rande ist der Name: D. D. Neveren London gravirt. Im 2ten Gehäuse ist ein hellrothes Papier, worüber ein ausgeschnitztes weißes Papier gelegt. Das äußere Gehäuse ist schwarzbraun lakirt, inwendig mit rothem Sammet gefüttert, auswendig auf dem untern Deckel rund um mit kleinen silbernen Stiften besetzt, von welchen vier fehlen. Das Zifferblatt ist mit römischen Zahlen und messingenen Zeigern versehen. Unter der Zahl XII und über der Zahl VI ist die Glasur abgekrazt, höchstwahrscheinlich um eine dort befindlich gewesene Inschrift auszulöschen. An der Uhr befindet sich an einem kupfernen Ringe ein hellbraunes mit weißen, rothen, gelben, grünen und schwarzen Perlen benähetes Uhrband, woran an einem kupfernen Ringe ein kupferner Uhrschlüssel mit einem milchweißen Agatstein und eisernem Stifte.

(Steckbrief gegen den Anton Kemmerling aus Kessenich.)

In der Nacht vom 4. auf den 5. Oktober c., gelang es dem Anton Kemmerling, einem sehr gefährlichen Verbrecher, welcher auf dem Transport nach Werden war, aus dem Etappengefängniß zu Remagen zu entspringen.

Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben sorgfältig vigiliren und im Betretungsfalle ihn mir vorführen zu lassen.

Koblenz, den 9. Oktober 1830.

Für den Ober-Prokurator.

Signalement.

Geburtsort Kessenich; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Bart blond; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; Sprache deutsch.

Besondere Zeichen: hinkt etwas (im hiesigen Arresthaus pflegte er auf Krücken zu gehen, die er jedoch im Gefängniß zu Remagen zurückließ)

Bekleidung: dunkelblaue Tuchmütze ohne Schirm mit einem rothen Streifen eingefaßt, ein gelb geblümtes Halstuch, grau wollene Jacke, graue Hosen, ein blauer Kittel und Schuhe mit Riemen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf